

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

2. Thementabelle Kap. 4.2 Schutz von Natur und Landschaft

zur 3. Beteiligung und entsprechenden Erörterung

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 4.2-Allgemein		
Kap. 4.2-Allgemein		
Kap. 4.2-Allgemein	<p><u>G2 in Kap. 4.2.1 aus der Fassung des RPD aus der 3. Beteiligung</u></p> <p>Das LANUV regt an den Grundsatz G2 als Ziel der Raumordnung zu verfassen, da es sich bei den BSN und BSLE um Bereiche mit besonderer, naturschutzfachlicher Bedeutung handelt.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: An der Formulierung des G2 als Grundsatz der Raumordnung wird festgehalten und auf das vorhandene Ziel Z1 in Kap. 4.2.1 verwiesen. Hierbei wird als Ziel festgelegt, dass u. a. im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen sind. G2 bezieht den Schutz, die Sicherung und Entwicklung auf die Kernbereiche innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur. Das Ziel und der Grundsatz ergänzen einander. Eine Formulierung des G2 ist aufgrund einiger unbestimmter Rechtsbegriffe im Grundsatz und da der Handlungsspielraum der Landschaftsplanung nicht eingeschränkt werden soll, nicht vorgesehen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Zu V-2000-2017-09-25/08 zu G2 aus der Fassung des RPD aus der 3. Beteiligung wird –</p>	<p>V-2000-2017-09-25/08 V-2000-2017-09-25/10 V-2202-2017-09-27/05</p>

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
	<p>unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der ersten Thementabelle verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier. Es wird des Weiteren auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 4.2.1 G2. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Thementabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p><u>Erl. 3 zu G2 in Kap. 4.2.1 aus der Fassung des RPD aus der 3. Beteiligung</u></p> <p>Zu Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 3 - zu G2 erhebt das LANUV Bedenken. Es sei nicht zu erkennen, welche Teile des Vogelschutzgebietes ‚Unterer Niederrhein‘ und Teile der landesweit bedeutsamen Verbundkorridore, die im Fachbeitrag des LANUV als Biotopverbund herausragender Bedeutung festgelegt sind, im RPD nicht als BSN dargestellt werden.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: In der Erläuterung 3 zu G2 ist ein Verweis auf Kapitel 7.2.4 der Begründung enthalten. In diesem Kapitel der Begründung wird deutlich, welche Teile des Vogelschutzgebietes ‚Unterer Niederrhein‘ nicht als BSN dargestellt werden. Ein Verweis auf Beikarte 4 D, in der ebenfalls ersichtlich wird, welche Teile des VSG und welche Teile der landesweit bedeutsamen Verbundkorridore nicht als BSN dargestellt werden, wird in der Erläuterung ergänzt.</p> <p>Zu der Anregung zu Erl. 3 zu G2 aus der Fassung des RPD aus der 3. Beteiligung wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der ersten Thementabelle verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier. Es wird des Weiteren auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 3. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden</p>	

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
	<p>Thementabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p><u>Kernbereiche des Biotopverbundes</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land regt an, Kernbereiche innerhalb des BSN genau zu definieren und zeichnerisch darzustellen. Es wird außerdem ein fachlicher Austausch dazu angeregt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich nicht auf eine im Rahmen der 3. Beteiligung offengelegte Änderung. Es wird dennoch auf Folgendes hingewiesen: Regionalplanerische Bewertung: Zu den Kernbereichen innerhalb der BSN zählen in jedem Fall die bereits als FFH-Gebiet und als Naturschutzgebiet (NSG) festgelegten/festgesetzten Flächen. Darüber hinaus gehören hierzu auch Kernbereiche, die nicht fachgesetzlich als Naturschutzgebiet festgesetzt sind, jedoch eine großer Bedeutung für den regionalen oder landesweit bedeutsamen Biotopverbund haben, z. B. regional bedeutsame Fließgewässer wie die Niers. Sie werden als Biotopverbund herausragender Bedeutung als BSN im Regionalplan dargestellt. Ackerflächen und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden auch in die Darstellung der BSN einbezogen, wenn sie kleinflächig sind und nicht aus der Darstellung des BSN im Maßstab 1:50.000 ausgespart werden können oder wenn sie selbst einen Lebensraum darstellen oder die Funktion einer Verbindungsfläche zwischen verschiedenen Lebensräumen haben. Welche Kernbereiche innerhlab der BSN gesetzlich geschützt werden sollen, z. B. als Landschafts- oder Naturschutzgebiet, muss häufig im Einzelfall ermittelt werden und lässt den Unteren Naturschutzbehörden einen Handlungsspielraum, die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu ergreifen und die Abgrenzung auf lokaler Ebene viel konkreter vorzunehmen. Insbesondere können dann auch forts- und landwirtschaftliche Interressen konkret mit den Schutzzielen abgewogen werden. Aus Sicht der Regionalplanung ist die Vorgabe, dass sich die Kernbereiche innerhalb der BSN befinden, für die regionalplanerische Ebene hinreichend konkret. In Erläuterung 3</p>	

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
	zu G2 werden Kernbereiche des Biotopverbundes erläutert. Der Anregung zur zeichnerischen Abgrenzung der Kernbereiche wird nicht gefolgt.	
Kap. 4.2-Allgemein		
Kap. 4.2-Allgemein		
Kap. 4.2-Allgemein		

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 4.2.1-Allgemein		
Kap.4.2.1-Z1		
Kap. 4.2.1-G1	<p><u>G1 in Kap. 4.2.1 aus der Fassung des RPD aus der 3. Beteiligung</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände wirft im Rahmen der 3. Beteiligung die Frage auf, was raumbedeutsame naturschutzfachlich wertvolle Biotope unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans seien.</p> <p>Weiterhin wird die Bedeutung der Biotope für die Regionalplanung hinterfragt, da alle Biotope grundsätzlich schützenswert seien. Es wird außerdem kritisiert, mit dem Grundsatz würde der Eindruck entstehen, es seien lediglich Biotope unterhalb der</p>	V-2002-2017-10-047/11

zeichnerischen Darstellungsschwelle zu berücksichtigen. Es seien jedoch alle Biotope zu berücksichtigen. Der Verweis darauf, dass die Biotope nicht nur für den Biotopverbund, sondern auch im Hinblick auf ihre natürlichen Funktionen zu sichern, erhalten und entwickeln seien, fehle, ebenso wie der Auftrag an die Landschaftsplanung diese als Naturschutzgebiet zu sichern.

Regionalplanerische Bewertung: Die Frage nach der Definition der Raumbedeutsamkeit von Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG muss im Einzelfall beantwortet werden. In der Regel sind alle Planungen und Maßnahmen mit einer Flächengröße von über 10 ha raumbedeutsam. Für Flächen unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha gilt diese Regelvermutung nicht. Diese können aber raumbedeutsam sein. Sie werden nur dargestellt, wenn sie Auswirkungen auf den Raum oder seine Funktionen haben, demnach raumbedeutsam sind. Flächen unterhalb von 10 ha, die trotzdem auch raumbedeutsam sein können, sind beispielsweise Naturschutzgebiete oder Biotopverbundflächen unter 10 ha.

Gemäß G1 sollen *insbesondere* der landesweite und regionale Biotopverbund erhalten und gesichert werden. Es sollen demnach nicht nur Biotope unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle geschützt und entwickelt werden.

Dies schließt auch vor dem Hintergrund des Z1 in Kap. 4.2.1, der die Entwicklung von schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteilen thematisiert, auch die Erhaltung und Entwicklung von Biotopen *aufgrund ihrer natürlichen Funktionen* nicht aus. Die Regionalplanung legt den Schwerpunkt auf regional und landesweit bedeutsame Biotope und Biotopverbundflächen, während die Landschaftsplanung sich auch mit kleineren und detaillierteren Biotop- und Biotopverbundflächen beschäftigt.

Vorgaben zur Festsetzung von Naturschutzgebieten entfallen sowohl in G1 als auch in G2 aus den in der Begründung zu Ä3BT-Kap.4.2.1 G2 genannten Gründen.

Zu G1 aus der Fassung des RPD aus der 2. Beteiligung wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten

	<p>Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 4.2.1 G1. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Thementabellen gelten somit nicht mehr.</p>	
Kap. 4.2.1-G2	<p><u>G2 in Kap. 4.2.1 aus der 3. Beteiligung</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände verlangt in seiner Stellungnahme die Änderung der textlichen Ziele und zeichnerischen Festlegungen unter der Zielsetzung, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan auch Entwicklungsmöglichkeiten für Natur und Landschaft aufzeigt und nicht nur das bereits NSG-würdige erfasst. Die Vorgabe soll außerdem dahingehend geändert werden, dass BSN keine Suchräume für NSG sind, sondern in der Gesamtfläche als NSG oder zumindest in ihren überwiegenden Teilen als NSG festzusetzen sind. Langfristiger Vertragsnaturschutz solle sich auf Puffer- und Entwicklungsbereiche beschränken. Der Landschaftsrahmenplan solle außerdem auch ausreichend Vorsorge tragen gegen Verschlechterungen beim Rückgang von Arten im Offenland.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Die BSN werden auf der Grundlage der in Kap. 7.2.4 aufgeführten Kriterien festgelegt. Darunter zählen nicht nur bereits festgesetzte NSG, sondern auch solche, die zukünftig potenziell als NSG gesichert und entwickelt werden können (NSG-würdig). Dies entspricht dem Auftrag aus dem BNatSchG auch entwicklungsbedürftige Teile von Natur und Landschaft zu schützen und zu entwickeln. Es entspricht auch der Definition der Freiraumfunktion BSN gemäß der DVO zum LPIG NRW. BSN können nur festgelegt werden, wenn sie gegenüber den sonstigen Freiraumbereichen hervorgehobene Funktionen aufweisen, z. B. aufgrund des Vorliegens von bestimmten naturschutzfachlich bedeutsamen Biotopen oder potenziell entwickelbaren Gebieten oder Verbindungsflächen. Weitere textliche Vorgaben zu den außerhalb der BSN (und BSLE) liegenden Freiraumbereichen befinden sich in den Unterkapiteln des Kapitels 4 des RPD.</p> <p>Die Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung und Erhaltung von Natur und Landschaft bleibt gem. Grundsatz G2 im Ermessen der Landschaftsplanung bleiben. Die neue Formulierung des G2 stellt dies klar.</p>	V-2002-2017-10-04/12

	<p>G2 aus der Fassung des RPD aus der 2. Beteiligung wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 4. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Thementabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p><u>Erläuterung 3 zu G2 in Kap. 4.2.1 aus der 3. Beteiligung</u></p> <p>Zu Erl. 3 zu G2 aus der Fassung des RPD aus der 2. Beteiligung wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 3. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Thementabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p><u>Erläuterung 4 zu G2 in Kap. 4.2.1 aus der 3. Beteiligung</u></p> <p>Zu Erl. 4 zu G2 aus der Fassung des RPD aus der 2. Beteiligung wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 4. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Thementabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p><u>Erläuterung 6 zu G2 in Kap. 4.2.1 aus der 3. Beteiligung</u></p> <p>Zu Erl. 6 zu G2 aus der Fassung des RPD aus der 2. Beteiligung wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 6. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Thementabellen gelten somit nicht mehr.</p>	
Kap. 4.2.1-G3-neu	<p><u>G3 und G4 in Kap. 4.2.1 aus der 3. Beteiligung</u></p> <p>Zu G3 und G4 aus der Fassung des RPD aus der 2. Beteiligung wird – unabhängig von</p>	

	<p>den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 4.2.1 G3, G4. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Thementabellen gelten somit nicht mehr.</p>	
Kap. 4.2.1-G4-neu	<p><u>G4 und Erläuterung 9 in Kap. 4.2.1 aus der 3. Beteiligung</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände und das LANUV NRW lehnen den Grundsatz G4 in Kap. 4.2.1 ab. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW lehnt die pauschale Ausweisung eines „Schutzrings“ um die in G4 genannten Gebietskategorien auf Mutmaßung von Entwicklungsabsichten einzelner Betriebe ab. Dies schränke die Suchräume für Erst- bzw. Ersatzaufforstungen unverhältnismäßig stark ein, es entstehe ein Aufforstungstabu.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Sollen naturschutzwürdige Gebiete in der Nähe von gewerblichen oder industriellen Nutzungen gesichert und entwickelt werden, so wird dies im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel zu einem Konflikt zwischen dem Naturschutz einerseits und den gewerblichen und/oder industriellen Nutzungen andererseits führen. Daher besteht der Wunsch diese Konflikte frühzeitig auf Ebene der Regionalplanung bei der Entwicklung und Sicherung von Schutzgebieten zu berücksichtigen. Die Pflicht zur Berücksichtigung dieses Grundsatzes löst aber nicht automatisch einen Vorrang von gewerblichen oder industriellen Nutzungen gegenüber schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft oder der Forstwirtschaft aus, da der Grundsatz lediglich abgewogen werden muss. Dieser Belang muss im Rahmen der Landschaftsplanung ohnehin abgewogen werden, sodass eine Berücksichtigungspflicht nicht erst durch den Grundsatz im RPD entsteht. Der Regionalrat hat sich aber dennoch für die Formulierung dieses Grundsatzes ausgesprochen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Forstwirtschaft kann daher nicht festgestellt werden. Da FFH-Gebiete außerdem zwingend als Naturschutzgebiete festgesetzt werden müssen, besteht in diesen Fällen nicht die Gefahr, dass es zu keiner Unterschützstellung kommt, um angrenzende Betriebe zu schützen.</p>	<p>V-2002-2017-10-04/13 V-2000-2017-09-25/12 V-3111-2017-10-09/06 V-2202-2017-09-27/05 Ö-2017-10-04-C/08</p>

	<p><u>G4 und Erläuterung 9 in Kap. 4.2.1 aus der 3. Beteiligung</u></p> <p>Die Bayer Real Estate GmbH sowie Ö-2017-10-04-C regen an, klarstellend einen Grundsatz zum Heranrücken von Naturschutzgebieten und Biotopverbundflächen bzw. von Flächen für Entwicklungsmaßnahmen oder für die Ausweitung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete an GIB – vergleichbar wie G1 in Kap. 3.3.1 einzuführen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch den Grundsatz wird sichergestellt, dass bei Heranrücken bzw. der Entwicklung oder Festlegung von Schutzgebieten innerhalb der im Regionalplan dargestellten BSN und BSLE auch die angrenzenden oder in der Nähe liegende GIB, GIB-Z oder ASB-GE berücksichtigt werden. Der Grundsatz 4 trifft ausreichende Regelungen zu der Thematik naturschutzfachlich bedeutsamer Gebiete in der Nähe von GIB. Daher wird von weiteren Änderungen abgesehen.</p> <p>Zu G4 aus der Fassung des RPD aus der 2. Beteiligung wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 4.2.1 G4 (neu) / Erl. 9.</p> <p>Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Thementabellen gelten somit nicht mehr.</p>	

4.2.2 Schutz der Natur

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap.4.2.2-Z2	<p><u>Erläuterung 5</u> in Kap. 4.2.1 aus der 3. Beteiligung</p> <p>Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände zur Ergänzung der Erl. 5 in Z2, Kap. 4.2.2 um den Aspekt, dass keine Absenkung des Schutzstandrads erfolgen soll (z. B. LSG statt NSG) wird nicht gefolgt. In seltenen Fällen könnte eine Herabsenkung des Schutzstandards sinnvoll sein. Die Erläuterung soll daher nicht ergänzt werden.</p> <p>Zu Erläuterung 5 aus der Fassung des RPD aus der 2. Beteiligung wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 4.2.2 Erl. 5. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Thementabellen gelten somit nicht mehr.</p>	V-2002-2017-10-04/14
Kap. 4.2.2-Allgemein		
Kap.4.2.2-Z1		
Kap. 4.2.2-Z2		
Kap. 4.2.2-G1		

4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf

		Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 4.2.3-Allgemein		
Kap. 4.2.3-G1		
Kap. 4.2.3-G2		